

## **Stufenzuordnung nach TV-L mitbestimmungspflichtig**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 27.08.2008 über eine der derzeit wichtigsten personalvertretungsrechtlichen Streitfälle entschieden und die Position der Personalräte erheblich gestärkt.

Mit Eintritt in den öffentlichen Dienst werden Arbeitnehmer, je nach ihrer Qualifikation und ihrer auszuübenden Tätigkeit, in eine bestimmte Entgeltgruppe eingruppiert. Hier haben die Personalräte immer schon ein Mitbestimmungsrecht. Nach der früheren tarifvertraglichen Regelung des BAT gab es daneben noch Lebensaltersstufen, das Gehalt erhöhte sich ab einem bestimmten Alter automatisch alle zwei Jahre. Diese am Beamtenrecht orientierte Regelung haben die Tarifvertragsparteien abgeschafft und mit den neuen § 16 TV-L und § 16 TVÖD durch ein leistungsbezogenes System ersetzt. Mit steigender Dauer des Beschäftigungsverhältnisses wird das erworbene Erfahrungswissen und die daraus resultierende bessere Arbeitsleistung für einen begrenzten Zeitraum durch Stufenaufstiege honoriert. Wer einschlägige Erfahrungen schon in das Arbeitsverhältnis mitbringt, kann von vorneherein einer höheren Stufe zugeordnet werden. Im Rahmen der Stufenzuordnung finden Bewertungen statt, die früher ausschließlich bei der Einreihung in Entgeltgruppen vorgenommen wurden.

Für diese neuen Einstufungen machte der Schulbezirkspersonalrat des Standortes Braunschweig der Landesschulbehörde seine Beteiligung geltend. Er stand auf dem Standpunkt, dass auch hier das Recht auf Mitbestimmung bei „Eingruppierungen“ einschlägig sei. Dieses habe den Zweck,

- dem Personalrat ein Mitprüfungsrecht einzuräumen, um zu verhindern, dass durch eine mehr und minder wohlwollende Beurteilung einzelne Bewerberbevorzugt oder benachteiligt werden,
- Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz der Einstufungen seitens der Beschäftigten zu erhöhen.

Es sei bedenklich, wenn allein Schulen und Schulbehörde entscheiden könnten, ob beispielsweise ein aus dem Ausland kommender Lehrer seine dort zurückgelegte Lehrtätigkeit angerechnet bekomme, ob ein vormaliger Universitätsdozent, der als Mathematiklehrer beginne, in die Stufe 1 oder 4 ein-

gestuft werde. Hier müsse durch die Wahrnehmung von Mitbestimmungsrechten die Einhaltung gerechter Regeln gewährleistet werden.

Gegen den Beschluss des zunächst angerufenen Verwaltungsgerichts Braunschweig, welches ein Mitbestimmungsrecht verneinte, legte der Personalrat Sprungrechtsbeschwerde ein. Das BVerwG hat nunmehr in diesem Fall und drei Parallelfällen entschieden, dass ein volles Mitbestimmungsrecht besteht. Tausende von Einstellungsfällen können damit nicht mehr einer Kontrolle der Interessenvertretung der Beschäftigten entzogen werden, bereits vollzogene Zuordnungen sind nachträglich auf den Prüfstand zu stellen.

*(BVerwG v. 27.08.2008 – 6 P 11.07 -)*

Karl Otte D26971